



Schutzkonzept Kinderheim Kinderhaus Gellert unter COVID-19

Stand 16.04.2021, gültig ab 16.04.2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Weisungen und Konzepte.

Ausgangslage

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert bietet mit seinen drei Wohngruppen des stationären und teilstationären Bereichs qualifizierte sozialpädagogische Betreuung an. Das Team ist sozialpädagogisch geführt und betreut Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren rund um die Uhr 365 Tage im Jahr.

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert war während des aufgrund des vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage und des Lockdowns geöffnet. Die Betreuung auf den drei Wohngruppen wurde weitergeführt. Für die Kindergarten- und Schulkinder wurde am Vormittag ein Unterrichtsfenster eingerichtet, um den Tag der Kinder und der Wohngruppen zu strukturieren.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Am 11. Mai 2020 wurden die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Kitas wieder geöffnet. Seit dann sind die in der gemeinsamen Liegenschaft domizilierte Kita Gellert und die eingemietete Spielgruppe wieder offen. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020). Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Per 18. Januar erfolgen weitere Verschärfungen, siehe dazu

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>

Per 08.02.2021 werden die Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und am 24.03.2021 COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen... angepasst und in den COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt integriert.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Betreuenden, die im Kinderheim betreuten Kinder und ihre Eltern und familiären Bezugspersonen. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall des Kinderheims Kinderhaus Gellert insbesondere die betreuten Kinder und ihre Eltern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html und

Generell: Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip (Ausnahme Kinder). Seit dem 19.10.2020 gilt die Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen und somit auch in den Gängen und auf den Verkehrsflächen des Kinderhauses. Seit dem 29.10.2020 gilt zudem eine Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Abstand nicht gewährleistet ist. Per 18.01.2021 gilt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn sich mehr als eine Person im Raum befindet.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Betreuungsalltag

Spiel, Aktivitäten und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. Soviel wie möglich draussen im Garten spielen.
Rituale	Die Betreuungspersonen wägen ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied, Einschlafrituale).
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. -> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren. Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern (in Gruppen) wird nach Möglichkeit verzichtet. Mit einzelnen Kindern einzukaufen oder einzelne Kinder zum Einkaufen schicken ist i. O. Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen) Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen
Schlaf- /Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen.
Übergänge	
Besuche, Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht wird eingehalten. • Bring- und Abholzeiten und Besuchszeiten für jede Familie festlegen. • Die Eltern oder Bezugspersonen werden nur nach Klingeln auf der Gruppe eingelassen und im EG im Entrée in Empfang genommen. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet. • Die Eltern werden vor dem Besuch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten. • Mit den Kindern Hände waschen, wenn sie gebracht werden. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch allenfalls Telefongespräche anbieten. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»- Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden. • Besuche der Eltern finden i.d.R. im Garten oder im dafür bestimmten und zugewiesenen Raum statt. Sind Besuche der Eltern auf der Wohngruppe nötig, finden sie unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregel und bei Bedarf mit Maske, gemäss dem STOP-Prinzip statt.
Standortgespräche, Elterngespräche, Aufnahmen	
Terminverein- barung für Gespräche im Kinderhaus Gellert	<ul style="list-style-type: none"> • Die regulären Standortgespräche werden regulär terminiert. • Vor einem Gespräch wird geklärt, ob Kind, Eltern und weitere Gesprächsteilnehmende gesund sind. Eltern oder Zuweisende/Beistände mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zu einem persönlichen Gespräch empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln im Kinderhaus informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand etc.). Es wird nach dem STOP-Prinzip verfahren, das Gespräch findet mit Maske statt. • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Gesprächen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht.
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet

	<ul style="list-style-type: none"> • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet • Alle Besucher/innen werden vor dem Gespräch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten.
Gesprächssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht wird eingehalten. • In den Sitzungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Das STOP-Prinzip wird beachtet. • Tisch nach dem Gespräch mit Desinfektionsmittel reinigen, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern/Zuweisenden/Beiständen öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen.
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne « So schützen wir uns ».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Alle waschen sich nach dem Betreten des Kinderhauses die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Betreuungspersonen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Im Empfangsbereich werden unnötige Gegenstände, welche von Klient/innen angefasst werden können, entfernt. Bspw. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeecorner und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird generell auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten.
Hygienemassnahmen im Sitzungszimmer, Besprechungsräum, Büro	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen, Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • In der per 22.6.2020 gültigen "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)" wird die Bestimmung zum Schutz der bisher als besonders gefährdeten Personen wie folgt aufgehoben: • Neu gelten: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen) <p>Art. 10 Präventionsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Vorgehen im Krankheitsfall

Gemäss COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 16.04.2021; aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch//info-traegerschaften)

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 08.02.2021 (Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und vom 24.03.2021 (COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen...) (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

Vorgehen beim Auftreten einer Erkrankung mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, in einem Heim:

Kinder ab Kindergarteneintritt, Jugendliche und Erwachsene: Für alle Kinder ab Kindergarteneintritt, Jugendliche sowie Erwachsene gilt Folgendes:

- Personen mit Symptomen, die für eine Erkrankung an COVID-19 sprechen können, bleiben im Heim (Kinder) bzw. zu Hause (Mitarbeitende), dürfen nicht zur Schule / zur Arbeit gehen und lassen sich umgehend testen. Bis zum Vorliegen des Testresultats bleiben Kinder ab 12 Jahre in Selbstisolation auf ihren Zimmern. Kinder ab Kindergarteneintritt bis 12 Jahre bleiben bis zum Vorliegen des Testresultats so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert, zudem tragen sie sowie die betreuenden Mitarbeitenden eine Maske.

- Bei Unsicherheit, ob eine Testung notwendig ist, hilft der BAG Coronavirus-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

- Bei negativem Testergebnis können die Kinder und Jugendlichen wieder am Heimaltag teilnehmen bzw. die Mitarbeitenden wieder in die Institution zur Arbeit kommen, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.

Kinder vor Kindergarteneintritt:

Kindern vor Kindergarteneintritt mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichtem Husten ohne Fieber müssen betreffend Ansteckung mit dem neuen Coronavirus nicht zwingend abgeklärt oder getestet werden. Wenn sie jedoch in der Wohngruppe engen Kontakt zu einem erkrankten älteren Kind (ab Kindergarteneintritt) oder einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person haben, so sollte bei dem älteren Kind, der jugendlichen bzw. der erwachsenen Person umgehend ein COVID-19 Test gemacht werden. Bis das Testergebnis vorliegt, sollte das Kind nicht am Heimaltag teilnehmen.

Kinder mit Fieber (>38,5°C im Po oder Ohr gemessen; >38,0°C unter der Achsel oder im Mund gemessen) oder mit reduziertem Allgemeinzustand (sichtlich krank, akuter starker Husten) sollten ebenfalls nicht am Heimaltag teilnehmen und auch nicht in eine Kita oder Spielgruppe gehen. Mitarbeitende vom Heim sollten die Eltern informieren und zur weiteren Abklärung und ggf. Durchführung eines COVID-19 Tests Kontakt zur Kinderärztin / zum Kinderarzt aufnehmen.

Eine Rückkehr in den Heimaltag ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist. Die Richtlinien zum Schul- und Institutionsausschluss sind im Anhang dieses Dokuments graphisch dargestellt.

Allgemeines:

Wenn ein Kind oder Jugendlicher, das / der in einem Heim wohnt, erkrankt, sollte dieses / dieser so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert werden und entsprechend o.g. Kriterien ggf. ein COVID-19-Test durchgeführt werden.

Wenn Mitarbeitende während der Betreuung / in der Institution erkranken, müssen sie eine Hygienemaske anlegen und so rasch wie möglich nach Hause gehen, sich in Selbstisolation begeben und entsprechend den o.g. Kriterien ggf. ein COVID-19 Test durchführen lassen.

Erst bei positivem Testergebnis müssen sich enge Kontaktpersonen (z.B. Kinder in der gleichen Wohngruppe) für 10 Tage in Quarantäne begeben. Im Rahmen des schweizweiten Contact Tracings werden im Fall eines positiven Testnachweises bei einer Person alle engen Kontaktpersonen definiert und kontaktiert.

Zusätzliches Vorgehen bei positiv getesteten Kindern und Jugendlichen oder Betreuungspersonen:

- Die Betreuungsperson informiert umgehend die Heimleitung.
- Die Betreuungsperson oder die Heimleitung informiert umgehend den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst via Email an schularzt@bs.ch und hinterlässt zur Erreichbarkeit eine Handy-Nummer.

Das Contact Tracing des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes entscheidet in Absprache mit der Heimleitung über die Massnahmen:

- Definition der «engen Kontaktpersonen» im Heim, die sich in Quarantäne begeben müssen in Absprache mit der Heimleitung
- Information der Eltern, Beistände, der Schule / Klasse / Kindergarten usw.
- Bei einem positiven Testergebnis wird das betroffene Kind bzw. der oder die betroffene Jugendliche bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, in ihrem / seinem Zimmer isoliert. Wenn aufgrund des Alters oder den Beeinträchtigungen des Kindes eine Isolation allein im Zimmer nicht möglich ist, werden zwischen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und der Heimleitung die Isolationsbedingungen und zusätzliche Schutzmassnahmen individuell besprochen.
- Enge Kontaktpersonen müssen für 10 Tage in ihrem Zimmer oder in der Wohngruppe (abhängig von den räumlichen Verhältnissen) in Quarantäne bleiben ab Erhalt des positiven Testresultats der erkrankten Person. Sollten diese erkranken, müssen sie sich wie im Merkblatt beschrieben in Selbstisolation begeben.

Die BAG Merkblätter zur Selbstisolation und Selbstquarantäne finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-guarantaene.html#1388436388>

Eltern, Besuchende	Eltern mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht im Haus empfangen und auf die BAG-Empfehlungen hingewiesen.
Information und Management	
Information der Kinder, Eltern und Besucher/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

	<ul style="list-style-type: none">• Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen• besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen
--	---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Der COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 16.04.2021; aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften) wurde integriert und bestmöglich berücksichtigt. Die per 7.4.2021 aktualisierten COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt wurde integriert. Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Institutionsleitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 16.04.2021:

M. Keller

Pädagogische Leitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 16.04.2021:

Ans Kaus

Basel, den 16. April 2021/mm